Vereinssatzung Tennisverein Zinnowitz e.V.



Beschlussfassung vom 17.03.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Tennisverein Zinnowitz e.V.".
- 2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nummer VR6052 eingetragen.
- 3. Sitz des Vereins ist Zinnowitz.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft des Vereins im Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern, Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Deutschen Tennisbund

- 1. Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern.
- 2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., Vereinskennziffer 750832.
- 3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tennisbund.
- 4. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V., Vereinskennziffer 750832.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist, den Tennissport zu pflegen und zu fördern.
- 2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs
 - b. Organisation und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebs
 - c. Förderung der sportlichen Übung und Leistung
 - d. Erhalten und grundsätzliche Bereitstellung der Tennisplätze
 - e. Durchführung von Vereinsmeisterschaften
 - f. Abhalten von Versammlungen
 - g. Kontaktsuche zu anderen Sportvereinen, deren Aufgabe und Ziele dieser Satzung entsprechen
 - h. Jugendarbeit hinsichtlich des Tennisspielernachwuchses durch Organisation und Durchführung des Tennis- und Wettkampfbetriebes und Förderung der sportlichen Übung und Leistung
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- 4. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsm\u00e4\u00dfige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- 5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wollen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, Mitglied im Verein werden, so bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung eines Sorgeberechtigten.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- 4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem/Der Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- 6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Es wird dabei mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.
- 8. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen der Vereins fördern. Die passive Mitgliedschaft ist vom Mitglied bei vorheriger anderer Mitgliedschaft zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres für das darauf folgende Jahr zu beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 6-8 Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- 2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform über alle geläufigen Medien der digitalen Kommunikation oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche

- einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Dabei gilt auch die Online-Zuschaltung als anwesend. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- 4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.
- 5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderen Wegen der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - e. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
 - h. Entlastung des Vorstands.
- 2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Wahlberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die gleichen Ladungsbestimmungen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Für Wahlen kann zusätzlich die Briefwahl als Abstimmungsart als zulässig erklärt werden. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. die Zulassung von nachträglichen Antragen auf Ergänzung der Tagesordnung.

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Als gewählt gelten die Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen, so lange bis die Anzahl der in den Vorstand zu wählenden Personen erreicht ist. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Bei gleicher Stimmanzahl für mehrere Kandidaten entscheiden die Neinstimmen für diese. Jeder Wähler hat nur so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.

§ 13 Kassenführung

- 1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederversammlung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Zinnowitz.
- 3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister am 18.04.2023 wirksam.

Holger Preusche

1. Vorsitzender

Spychalla

senwart